



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat Waldökologie und nachhaltige Waldbewirtschaftung, Jagdwesen  
- oberste Jagdbehörde -  
Herrn Rackwitz

## Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung der Nationalpark Jagd-VO

Datum 09.10.2015

Sehr geehrter Herr Rackwitz,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Nationalpark Jagd-Verordnung (NLPJagdVO), der die Naturschutzverbände und Fördervereine hiermit gemeinsam nachkommen.

### Einführung

Die NLPJagdVO von 1998 wurde 2010 grundlegend novelliert. Vorausgegangen war die 3 jährige Erarbeitung eines Ergebnispapiers in der Arbeitsgruppe „WTM-AG“, welches erstmalig Grundlagen und Begründungen eines Eingriffs in Wildbestände der Nationalparke exakt festlegte.

Die auf dem Ergebnispapier basierende Jagd-Verordnung 2010 hat sich in den vergangenen knapp 5 Jahren grundsätzlich bewährt. Daher ist es positiv zu bewerten, dass der Entwurf für die Novellierung 2015 diese Grundbausteine übernommen hat.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Nationalparks zu Gebieten, die weitgehend vom Menschen unbeeinflusst bleiben sollen, fehlt dem Verordnungsentwurf allerdings eine deutliche Richtung hin zu einem Rückzug der Wildregulierung aus der Fläche. Inhaltlich folgen wir damit dem Evaluierungsbericht von EUROPARC (2012) für den Müritz-Nationalpark. Darin werden für das Handlungsfeld Wildmanagement deutliche Defizite aufgezeigt und die Empfehlung ausgesprochen, das Wildmanagement entsprechend den allgemeinen Nationalparkzielsetzungen räumlich und zeitlich neu zu ordnen. Gemäß dieser Analyse gibt es gegenwärtig einen zu geringen Anteil von Prozessschutzflächen ohne Wildregulierung. Deshalb benennt der Bericht als konkrete Maßnahme die Ausweisung von weiteren Zonen, die frei von jagdlichen Einflüssen sind: Bis 2020 soll der Flächenanteil von Prozessschutzflächen ohne Wildmanagement auf über 50 % angestiegen sein. Diese Maßnahmenempfehlung wurde mit einer hohen Priorität versehen. Wir sind der Auffassung, dass nach immerhin 25 Jahren Nationalparkentwicklung sich ein schrittweiser Rückzug bezüglich Wildregulierungsmaßnahmen - vergleichbar mit der Beendigung der Waldrenaturierung bis 2017 - in der zur Diskussion stehenden Jagdverordnung unbedingt widerspiegeln muss.

### Konkrete Änderungsvorschläge

#### §2 Abschlussplanung

Wildschäden der Landwirtschaft dokumentieren:

Das Wildschadensgeschehen an landwirtschaftlichen Kulturen wird in Zukunft eines der wichtigsten Beurteilungskriterien für die Erfordernis einer weiteren Wildregulierung sein. Die Höhe des Schadens sollte darüber entscheiden, ob überhaupt und wo eine Regulierung erforderlich ist. Um entsprechende Entscheidungen wissenschaftsbasiert vornehmen zu können, ist eine gute Dokumentation dieser Schäden innerhalb des Schutzgebietes und in den Randbereichen

unabdingbar. Gegenwärtig gibt es keine einheitlichen und auswertbaren Daten über die Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, das bisherige Wildwirkungsmonitoring um das Thema „Wildschaden in der Landwirtschaft“ zu ergänzen bzw. ein entsprechendes Monitoring in der neuen Jagdverordnung konkreter zu verankern. Da es auch um die Wildschäden außerhalb des Nationalparks geht, schlagen wir vor, dieses Monitoring grenzüberschreitend aufzubauen.

### § 3 Wildschutzgebiete (Jagdruhezonen)

Erweiterung der Jagdruhezonen:

Seit 1998 bestehen Wildschutzgebiete, sie haben sich ohne Zweifel bewährt, negative Auswirkungen sind entgegen großer Bedenken der Landnutzer und der Fachwelt bisher nicht bekannt und die Beobachtbarkeit des Wildes hat sich im Bereich der Jagdruhezonen verbessert. Um die Nationalparkentwicklung insgesamt weiter voran zu bringen, halten wir eine deutliche Erweiterung der bisherigen Flächenkulisse „Jagdruhezonen“ für unabdingbar (s.o.).

Eine Ausweitung der Wildruhezonen ist im neuen Verordnungsentwurf lediglich am Darßer Ort (NP-Vorpommersche Boddenlandschaft) vorgesehen.

Deshalb schlagen wir zusätzlich vor, alle Kernzonen zu Jagdruhezonen zu erklären, so dass die Wildschutzgebiete mindestens die Fläche der Kernzonen umfassen. Auf diesen Flächen ist die natürliche Sukzession im Sinne des Prozessschutzes bereits vorangeschritten und die Zonen befinden sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand, somit wäre auch das Konfliktpotential relativ gering. Weitere Jagdruhezonen für den Müritz-Nationalpark werden in seiner Pflegezone vorgeschlagen, hier insbesondere die Gebiete um den Rederang- und Warnker See sowie die Flächen am Müritzhof. Diese Gebiete beherbergen die wichtigsten Kranichschlafplätze des Schutzgebietes, auch eine zusätzliche Beweidung der Hutelandschaft durch wilde Paarhufer zur Erhaltung des Landschaftsbildes wäre zielkonform. Die Ausweisung von neuen Prozessschutzflächen ohne Wildregulierung sollte wissenschaftlich begleitet werden (Monitoring).

### §6 Jagdliches Management

Verkürzung der Jagdzeiten

Nach unserer Auffassung sollte die Jagdzeit deutlich verkürzt und für alle Arten vereinheitlicht werden. Wir schlagen deshalb für alle 5 Schalenwildarten eine Jagdzeit vom 01.09. bis 31.01. vor. Die bisher bewährte Ausnahmeregelung für Schwarzwild zur Wildschadensverhütung auf landwirtschaftlichen Kulturen soll weiterhin bestehen bleiben. Mit unserer Forderung der Jagdzeitenverkürzung folgen wir den wildbiologischen Erkenntnissen zum Lebensrhythmus des Wildes, verhindern eine Störung während der sensiblen Brut- und Setzzeit und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass das Großwild für die Besucher zukünftig noch besser zu beobachten sein wird (vgl. § 1 Abs. 3).

Die geforderte Jagdzeitenregelung wird bereits in Verbindung mit einer erfolgreichen Erfüllung der Abschusspläne im Teilgebiet Serrahn des Müritz-Nationalparks praktiziert und gilt im wesentlichen seit 2015 auf allen NNE-Flächen der BIMA und der Stiftungen (Keine Frühjahrsjagdzeit, Jagdzeit BIMA ab 01.08.)

Bevorzugung mobiler Einrichtungen:

Den Themenblock „Jagdliche Einrichtungen“ bitten wir wie folgt zu ergänzen: Mobile Einrichtungen sind grundsätzlich zu bevorzugen und möglichst außerhalb der Jagdzeiten zu entfernen.

### § 6 (9) Wildwiesen:

Die Unterhaltung von Wildwiesen im Wald ist im Hinblick auf den Vorrang der Gesellschaftsjagd vor der Einzeljagd und dem Schutzzweck der Nationalparke nicht zielkonform. Eine Wiesennutzung findet in den Pflegezonen und den landwirtschaftlichen Bereichen der Entwicklungszone statt, das hat aber mit jagdlichem Management nichts zu tun. Deshalb sollten

Wildwiesen für ausschließlich jagdliche Zwecke nicht weiter freigehalten werden. Der entsprechende Absatz im Verordnungsentwurf sollte entfallen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Stefan Schwill

Vorsitzender NABU Mecklenburg-Vorpommern

gez. Prof. Dr. Mathias Grünwald

Landesvorsitzender BUND Mecklenburg-Vorpommern

gez. Rainer Barthold

Vorsitzender Ökologischer Jagdverband Mecklenburg-Vorpommern

gez. Albrecht von Kessel

Vorsitzender Förderverein Müritz-Nationalpark e.V.

gez. Jan Baginski

Vorsitzender Förderverein Boddenlandschaft e.V.